beratungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

43. Plenarsitzung 25. Oktober 1994

49/9. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern.

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schiffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die Erklärungen, welche die Staats- und Regierungschefs anläßlich des dritten und vierten Ibero-amerikanischen Gipfels am 15. und 16. Juli 1993 in Salvador (Brasilien) beziehungsweise vom 14. bis 16. Juni 1994 in Cartagena (Kolumbien) zu der Notwendigkeit abgegeben haben, die einseitige Anwendung von Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen zu beenden, die von einem Staat gegen einen anderen ergriffen werden und die den ungehinderten Welthandel beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 356, der am 3. Juni 1994 von dem in Mexiko-Stadt auf Ministerebene abgehaltenen Zwanzigsten Rat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems verabschiedet wurde und in dem die Aufhebung der Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba gefordert wird,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen der ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schiffahrt beeinträchtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992 und 48/16 vom 3. November 1993,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19 und 48/16 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben.

- nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1994 über die Durchführung der Resolution 48/16¹⁵;
- 2. wiederholt ihre Aufforderung an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten

Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schiffahrt festgeschrieben wird, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

- 3. richtet erneut die dringende Aufforderung an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zu unterbreiten;
- 5. beschließt, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung 26. Oktober 1994

49/10. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992 und 48/88 vom 20. Dezember 1993 sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina wie auch die von der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien aufgestellten Grundsätze,

abermals bekräftigend, daß die Republik Bosnien und Herzegowina als souveräner, unabhängiger Staat und Mitglied der Vereinten Nationen Anspruch auf alle in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte hat, einschließlich des Rechts auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta,

betonend, daß die bewaffneten Feindseligkeiten und die Fortdauer der Aggression gegen Bosnien und Herzegowina eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen und den Friedensprozeß ernsthaft behindern, und in diesem Zusammenhang feststellend, daß die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats noch immer nicht durchgeführt worden sind,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze der Charta und des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs sowie der Verpflichtung aller Staaten, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu handeln.

mit Lob für die Anstrengungen, welche die bosniakischen und kroatischen Parteien in Bosnien und Herzegowina derzeit unternehmen, um eine rasche und vollständige Durchführung der Vereinbarungen von Washington über die Föderation

¹⁵ A/49/398 und Add.1.